

Vorwort

„Schulische Medienbildung versteht sich als dauerhafter, pädagogisch strukturierter und begleiteter Prozess der konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Medienwelt. Sie zielt auf den Erwerb und die fortlaufende Erweiterung von Medienkompetenz; also jener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ein sachgerechtes, selbstbestimmtes, kreatives und sozial verantwortliches Handeln in der medial geprägten Lebenswelt ermöglichen. Sie umfasst auch die Fähigkeit, sich verantwortungsvoll in der virtuellen Welt zu bewegen, die Wechselwirkung zwischen virtueller und materieller Welt zu begreifen und neben den Chancen auch die Risiken und Gefahren von digitalen Prozessen zu erkennen.“¹

Alle Schüler*innen sollen im Rahmen des schulischen Lernens ein positives Schul- und Arbeitsklima erfahren. Dazu gilt es für uns als Schule im Besonderen, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies beinhaltet ebenso den verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien und das Respektieren vor Persönlichkeitsrechten aller Menschen in der Schule. Digitale Medien gehören zu unserer Alltagswelt und das Ziel einer zeitgemäß handelnden Schule muss auch die Erziehung hin zu mündigen digitalen Bürgern sein.

Allgemeines

1. Private digitale Medien dürfen in die Schule mitgebracht werden. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung, auch wenn diese beim Einsatz im Unterricht erfolgt, keine Haftung.
2. Private digitale Medien sind bei Unterrichtsbeginn im gesamten Schulgebäude ausgeschaltet in der Schultasche der Schüler*innen aufzubewahren. Dies gilt sowohl im Unterricht sowie außerhalb von Unterrichtsstunden und während des Besuchs der Nachmittagsbetreuung.
3. Aus Schutz vor Regelverstößen können die Jahrgangsteams entscheiden, dass die Schüler*innen vor Unterrichtsbeginn ihre privaten digitalen Medien abgeben und diese bis zum Ende des Unterrichtstages sicher verwahrt werden. Eine weitere Entscheidung kann vorgeben, dass Schüler*innen zu Stundenbeginn aufgefordert werden, ihre privaten digitalen Medien für die Dauer des Unterrichtes an einem festen Platz im Klassenraum zu deponieren. Die Erziehungsberechtigten werden über eine Festlegung des Jahrgangsteams entsprechend informiert.
4. Die Verwendung von digitalen Medien allgemein unterliegt dem Erziehungsauftrag. Dies bedeutet, dass sie ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.
5. Das Konsumieren jeglicher Medien, die den schulischen Erziehungszielen widersprechen oder gar strafbar sind, ist untersagt. Dies gilt ebenso für das Tauschen oder Teilen von Daten (Bildern, Videos, Musik, ...).
6. Während Leistungsnachweisen, Klausuren und sonstigen Prüfungssituationen sind private digitale Medien (auch Smartwatches, ...) verboten. Das Mitführen oder Verwenden eines solchen Mediums gilt als Täuschungsversuch.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

7. Private Bild-, Video- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich für Schüler*innen als auch für Lehrkräfte verboten, denn sie unterliegen Persönlichkeits- und Datenschutzrechten.
8. Außerhalb der Öffentlichkeitsarbeit der Schule ist eine Veröffentlichung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen nicht erlaubt. Das bedeutet auch, dass im Rahmen von Unterricht entstandene Bild-, Video- und Tonaufnahmen weder von Schüler*innen, noch von Lehrkräften oder Eltern veröffentlicht werden dürfen.

Außerhalb des Unterrichts

9. Vor Unterrichtsbeginn darf ein Smartphone o.ä. bis 7:40 Uhr zum Musikhören oder Ähnlichem verwendet werden, sofern es den erzieherischen Zielen der Schule nicht widerspricht sowie Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.
10. Die Pausenzeiten dienen zur Erholung, deshalb ist die Nutzung digitaler Medien in den großen Pausen sowie der Mittagspause nicht erlaubt.

¹ KMK, Medienbildung in der Schule, 2012, S. 3

11. Abweichende Regelung für die Oberstufe: Schüler*innen der Oberstufe (Klassenstufen 11 bis 13) ist das Verwenden privater digitaler Medien in Freistunden sowie Pausen in der Cafeteria bzw. bei Aufenthalt in einem Klassenraum gestattet, sofern es den erzieherischen Zielen der Schule nicht widerspricht und Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Im Zeitraum 12.45 bis 13.15 Uhr kann den Schüler*innen der Oberstufe weder die Cafeteria noch ein Klassenraum zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zeitraum muss das Schulgelände für Telefongespräche o.ä. verlassen werden.
12. In Ausnahmefällen kann eine Lehrkraft das einmalige Verwenden eines privaten digitalen Mediums erlauben. Anschließend unterliegt die Nutzung wieder den hier festgehaltenen Regelungen.
13. Für Schulveranstaltungen (Fahrten, Wandertage, ...) können individuelle Regelungen mit den Tutoren bzw. den Jahrgangsteams getroffen werden.

Nutzung der schulischen digitalen Endgeräte

14. Das digitale Endgerät ist aufgeladen jeden Tag mitzubringen. Es ist zu Beginn der Unterrichtsstunde ausgeschaltet in der Schultasche und darf nur nach Aufforderung eingeschaltet werden.
15. Während der Benutzung der schulischen digitalen Endgeräte darf weder gegessen noch getrunken werden.
16. Das digitale Endgerät darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Somit dürfen nur diejenigen Internetseiten und Programme aufgerufen bzw. genutzt werden, die die Lehrkraft angibt. Ebenso müssen bei der Verwendung die Persönlichkeitsrechte anderer gewahrt werden. Jegliche Art von Spielen sind verboten.
17. Die Zugangsdaten zu OSS und zum Schulnetz (Anmeldename und Passwort) müssen den Schüler*innen bekannt sein. Der Zugang ist durch die Schüler*innen sicher zu stellen.

Umgang mit Regelverstößen

18. Bei einem Verstoß gegen die Regeln wird das entsprechende Medium mit Zubehör von der Schule einbehalten und aufbewahrt. Es kann nach Unterrichtsende abgeholt werden.
19. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten, die unterschrieben werden muss. Gegebenenfalls kann das Medium dann auch nur durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
20. Wer Aufzeichnungen in Ton und Bild ohne Erlaubnis der abgebildeten Person veröffentlicht oder ins Internet stellt, macht sich strafbar. Sollte Verdacht auf Missbrauch bestehen, wird Anzeige erstattet. Neben möglichen juristischen Schritten werden auch schulische Maßnahmen ergriffen.

Lehrkräfte

21. Lehrkräfte können ihr privates digitales Medium während der regulären Schulzeit ganzheitlich für schulische Zwecke benutzen, aber werden dabei ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit digitalen Medien gerecht.
22. Sie beachten dabei die gleichen Regelungen, die unter „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ aufgeführt werden.
23. Alle Lehrkräfte achten auf die Umsetzung der beschlossenen Regeln zum Umgang mit elektronischen Medien und ahnden Verstöße gleichermaßen.

Eltern und Erziehungsberechtigte

24. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Schule bei ihrem digitalen Erziehungsauftrag zu unterstützen. Das bedeutet, sie informieren sich über gesetzliche Vorschriften und achten ebenfalls auf die Einhaltung der hier formulierten Regeln.

Die hier formulierten Regeln hat die Schulkonferenz am 19.02.2024 beschlossen. Sie gelten ab sofort.

Name des Kindes: _____

Zur Kenntnis genommen: Der/ Die Erziehungsberechtigte(n): _____